

Lehrkonzept und Methodik zur Vorlesung

Staatsrecht (für das Beifach Öffentliches Recht) HWS 2022/2023

1. Ort und Zeit

- Raum: EW 148
- Zeit: Donnerstag, 8.30–10 Uhr

2. Zielgruppe der Veranstaltung und inhaltliche Voraussetzungen

- Die Veranstaltung richtet sich ausschließlich an Studierende im Beifach Öffentliches Recht. Das Staatsrecht ist für das erste Semester vorgesehen (neben der Vorlesung „Juristische Methodenlehre“).
- Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.
- Hinweise zu den erforderlichen Gesetzestexten und zu Lehrbüchern erhalten Sie in der Veranstaltung. Bitte bringen Sie zu jeder Veranstaltung eine Gesetzessammlung mit!

3. Inhaltliches Konzept, Methodik und Ziele der Veranstaltung

- Die Vorlesung ist gemeinsam mit der Vorlesung Juristische Methodenlehre Teil des Pflichtmoduls „BOeR 1: Staatsrecht“ für das erste Semester im Beifach Öffentliches Recht. Es bildet die Basis für das Verständnis des öffentlichen Rechts.
- Die Rechtswissenschaft ist eine hermeneutische, normative Wissenschaft, die bestimmten Regeln folgt. Die juristische Methodik – die Sie in der Vorlesung Juristische Methodenlehre ausführlich kennenlernen – ist darauf gerichtet, systematisch und regelbasiert nach wissenschaftlichen Maßstäben Rechtsfragen zu lösen. Die akademische Rechtswissenschaft in Deutschland ist traditionell sehr anwendungsbezogen und sieht sich – anders als etwa die US-amerikanische Case-law-Tradition – nicht im Gegensatz zur Rechtspraxis. Das im akademischen Diskurs behandelte Wissen wird deshalb stets an konkreten Fällen gleichsam auf die Probe gestellt, und die Gerichte oder die Verwaltung wenden auch Erkenntnisse der akademischen Rechtswissenschaft in ihrer Praxis an. Daher ist das rechtswissenschaftliche Studium in Deutschland auch auf die Lösung von Fällen ausgerichtet. Ziel der Vorlesung ist es, in die wichtigsten Aspekte des Staatsrechts in einer Weise einzuführen, die Ihnen auch die Lösung staatsrechtlicher Fälle erlaubt.
- In einer Einführung zur Vorlesung (Gliederungspunkt A.) wird zunächst verdeutlicht, was die Rechtswissenschaft im Vergleich zu anderen Wissenschaften ausmacht und wie das öffentliche Recht in der Gesamtrechtsordnung zu verorten ist. Danach wird erläutert, welche Rolle das Staatsrecht und insbesondere die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – das Grundgesetz – für das öffentliche Recht und die gesamte Rechtsordnung spielen.
- Nach dieser Einführung sind beide Teilbereiche des Staatsrechts Gegenstand der Vorlesung: das Staatsorganisationsrecht („Staatsrecht I“) und die Grundrechte („Staatsrecht II“). Die Vorlesung konzentriert sich jeweils auf die Grundlagen und die wichtigsten Teilaspekte dieser beiden Gebiete. Hierbei wird der Fokus auch auf aktuell besonders relevante Fragen wie etwa den Verfassungsrang des Umwelt- und Klimaschutzes oder den Schutz der Meinungsfreiheit im Zeitalter sozialer Netzwerke gelegt.

- Im Teilbereich Staatsorganisationsrecht (Gliederungspunkt B.) wird besprochen, mit welchen Organen die drei Staatsgewalten ausgeübt werden und welche Rechte und Pflichten die Verfassung für sie vorsieht.
- Im Teilbereich Grundrechte (Gliederungspunkt C.) wird zunächst die spezielle Struktur der Grundrechte und ihre methodische Handhabung („Grundrechtsdogmatik“ bzw. allgemeine Grundrechtslehren) besprochen. Danach bleibt noch Zeit zur Betrachtung einzelner, besonders relevanter Grundrechte sowie die Frage, wie der Einzelne den Schutz seiner Grundrechte vor dem Bundesverfassungsgericht durchsetzen kann.

4. Verhältnis der Vorlesung zur Übung im Staatsrecht für Beifachstudierende und Material zur Vorlesung

- Das Staatsrecht wird im Beifach nach dem klassischen rechtswissenschaftlichen Konzept unterrichtet: Eine Vorlesung vermittelt das abstrakte Wissen, und eine begleitende Übung wendet dieses Wissen am konkreten Fall in einer Weise an, wie es später von Ihnen in den Prüfungen verlangt wird.
- In der Vorlesung wird der Stoff losgelöst von konkreten Fällen dargestellt. Es werden zwar auch Fallbeispiele angeführt und Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts besprochen. Es findet jedoch in der Regel keine vollständige Falllösung statt.
- In der Übung lösen Sie Fälle, wobei die Übung zunächst mit kleineren Fragen und Fällen beginnt, bevor umfangreichere Fälle und Prüfungsschemata verwendet werden. In der Übung wird dabei das in der Vorlesung abstrakt vermittelte Wissen an konkreten Fällen angewendet.
- Übung und Vorlesung sind im Ablauf aufeinander abgestimmt. Allerdings wird es an verschiedenen Stellen in der Übung erforderlich werden, einzelne Fragen vorwegzunehmen, die in der Vorlesung aus systematischen Gründen noch nicht behandelt worden, aber für die Falllösung wichtig sind. So wird die Übung auch einen stärkeren Fokus auf die prozessuale Durchsetzung des Verfassungsrechts und die Prüfung von Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht legen, als dies in der Vorlesung möglich ist.
- Sie erhalten jeweils nach der Veranstaltung die PowerPoint-Präsentation zum Download über Ilias. Außerdem werden weitere Vertiefungshinweise gegeben.

5. Prüfung

- Das Staatsrecht wird im Plan für das Beifach Öffentliches Recht mit 10 ECTS bewertet. Diese erwerben Sie bei kumulativem Bestehen einer Hausarbeit, die während der vorlesungsfreien Zeit geschrieben wird (zeitlicher Umfang vier Wochen), sowie einer 180minütigen Klausur.
- Die Hausarbeit wird im Rahmen der Übung im Staatsrecht gestellt (in der vorlesungsfreien Zeit), die Klausur in der Vorlesung (während der allgemeinen Prüfungsphase in den beiden Wochen vor Weihnachten). Sie können beide Teilleistungen in einem Semester erbringen (empfehlenswert), müssen dies aber nicht. Wenn Sie nur eine der Teilleistungen erworben haben oder bei einer der beiden Teilprüfungen nicht bestehen, verlieren Sie die erworbene Teilleistung nicht, wenn Sie erst im Folgejahr die andere Leistung ablegen. Beachten Sie: Wenn Sie nur eine Teilleistung erworben haben, weist Ihr Transcript of Records bis zum Bestehen der beiden Teilleistungen für das Staatsrecht noch keine ECTS aus.
- Für die Klausur und die Hausarbeit sind jeweils getrennte Anmeldungen erforderlich.
- Klausur und Hausarbeit prüfen den Stoff in der für die Rechtswissenschaft typischen Weise: am konkreten Fall unter Verwendung von Aufbauschemata und der allgemeinen juristischen Methodik.